



Brüssel, den 9. Dezember 2020
(OR. en)

13866/20

EF 315
ECOFIN 1137
DROIPEN 120
CRIMORG 117
CT 116
FISC 231
COTER 112
DELACTION 167

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Dezember 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 8386 final/2 without marking

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.12.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Streichung der Mongolei aus der Tabelle unter Nummer I des Anhangs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8386 final/2 without marking.

Anl.: C(2020) 8386 final/2 without marking

Brüssel, den 7.12.2020
C(2020) 8386 final/2 without marking

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.12.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Streichung der Mongolei aus der Tabelle unter Nummer I des Anhangs

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung muss zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“). Mit Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko unter Berücksichtigung strategischer Mängel zu ermitteln und die Kriterien festzulegen, auf die sich die Bewertung der Kommission stützen soll. Die delegierten Rechtsakte sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der strategischen Mängel zu erlassen. Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorschreiben, in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der sie eine Reihe von Drittländern ermittelte, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Diese delegierte Verordnung wurde anschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/105, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/855 geändert.

Infolge der Änderung von Artikel 9 durch die Richtlinie (EU) 2018/843 wurde in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 22. Juni 2018¹ die Methode dargelegt, nach der die Kommission Drittländer mit hohem Risiko ermittelt.

Am 13. Februar 2019 nahm die Kommission eine delegierte Verordnung an, in der Drittländer gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 unter Anwendung der zu diesem Zweck veröffentlichten Methode ermittelt wurden. Am 7. März 2019 erhob der Rat aus verfahrenstechnischen Gründen Einwände gegen diese delegierte Verordnung, da sie „nicht im Wege eines transparenten und belastbaren Verfahrens erstellt wurde, das betroffenen Ländern starke Anreize für entschlossenes Handeln bietet und gleichzeitig auch ihr Recht auf Anhörung wahrt“². Das Europäische Parlament würdigte in seiner Entschliessung vom 14. März 2019³ die Arbeit der Kommission, forderte sie jedoch auf, „für ein transparentes Verfahren mit klaren und konkreten Zielvorgaben für Länder zu sorgen, die sich verpflichten, Reformen durchzuführen, und so vermeiden, in die Liste aufgenommen zu werden,“ und „mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Beteiligung des Rates an der von der Kommission vorgeschlagenen Methode zu stärken“.

Vor diesem Hintergrund wurde am 7. Mai 2020⁴ eine überarbeitete Methode für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko veröffentlicht, die die frühere Methode ersetzt. Die wichtigsten Neuerungen dieser überarbeiteten Methode sind eine verstärkte Interaktion

¹ SWD(2018) 362 final, verfügbar unter:

² <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6964-2019-REV-1/de/pdf>

³ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0216_DE.html

⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Methodology for identifying high-risk third countries under Directive (EU) 2015/849“, SWD(2020) 99.

mit der FATF beim Verfahren zur Erstellung der Liste, eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Drittländern und eine intensivere Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments. Die Europäische Kommission hat die Zusammenarbeit mit Drittländern bereits eingeleitet.

Am 7. Mai 2020 wurde zudem die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 geändert⁵, indem Drittländer, bei denen strategische Mängel festgestellt worden waren, in die einschlägige Tabelle aufgenommen wurden, und Drittländer, die nach den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien keine strategischen Mängel mehr aufwiesen, aus der Tabelle gestrichen wurden.

Die delegierte Verordnung muss auf dem neuesten Stand gehalten werden, um Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen, etwa Öffentlichen Bekanntgaben der FATF, Peer-Review-Berichten, detaillierten Bewertungsberichten oder veröffentlichten Follow-up-Berichten. Seit den letzten Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 hat die FATF die Mongolei nach deren Umsetzung des mit der FATF vereinbarten Aktionsplans aus ihrer Bekanntgabe mit dem Titel „Improving Global AML/CFT Compliance: On-going Process“, die im Oktober 2020 veröffentlicht wurde, gestrichen.

Da die Mongolei kürzlich von der FATF-Liste gestrichen wurde, hat die Kommission die einschlägigen strategischen Mängel auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 überprüft.

Ausgehend von den verfügbaren Informationen gelangte die Kommission in ihrer Bewertung zu dem Schluss, dass das mongolische System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine strategischen Mängel mehr aufweist. Nach den Maßnahmen, die umgesetzt wurden, um dem mit der FATF vereinbarten Aktionsplan nachzukommen, hat die Mongolei die strategischen Mängel in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behoben, sodass ihr System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht länger ein wesentliches Risiko für das internationale Finanzsystem darstellt. Unter Berücksichtigung der Relevanz, die dem Land nach der überarbeiteten Methode zukommt, ist die Kommission der Auffassung, dass dessen Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweist und nicht länger ein wesentliches Risiko für das Finanzsystem der Union darstellt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 6. November 2020 wurde die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF) im Wege des schriftlichen Verfahrens zum Entwurf der delegierten Verordnung konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 geändert.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/855 der Kommission vom 7. Mai 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von den Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, der Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs und die Streichung von Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Sri Lanka und Tunesien aus dieser Tabelle.

Für die rechtlichen Wirkungen der Veröffentlichung dieser delegierten Verordnung ist der Basisrechtsakt, die Richtlinie (EU) 2015/849, maßgebend.

Als unmittelbare Folge der Annahme dieser delegierten Verordnung müssen Verpflichtete in allen Mitgliedstaaten nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer beteiligt sind, die weiter im Anhang dieser delegierten Verordnung aufgeführt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden.

Darüber hinaus ist es nach Artikel 155 Absatz 2 der Haushaltsordnung⁶ Personen und Stellen, die Unionsmittel oder Haushaltsgarantien ausführen, untersagt, neue oder verlängerte Vorhaben mit Stellen durchzuführen, die in Ländern registriert oder niedergelassen sind, die nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2015/849 in dieser delegierten Verordnung aufgeführt sind, es sei denn, die Maßnahme wird physisch in einem dieser Länder durchgeführt und es liegen keine anderen Risikofaktoren vor.⁷ Die Durchführungspartner müssen diese Anforderungen auch in ihren eigenen Verträgen mit ausgewählten Finanzintermediären umsetzen.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018).

⁷ Dies ist auch für die europäische Investitionsoffensive für Drittländer relevant, da ein solches Verbot auch in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1601 über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung und in der Verordnung (EU) 2017/2396 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen vorgesehen ist.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.12.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Streichung der Mongolei aus der Tabelle unter Nummer I des Anhangs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (1)⁸, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. In der Richtlinie (EU) 2015/849 ist vorgesehen, dass die Kommission Länder ermittelt, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675⁹ werden Drittländer mit hohem Risiko ermittelt, die strategische Mängel aufweisen. Die genannte delegierte Verordnung sollte gegebenenfalls im Lichte der Fortschritte überprüft werden, die diese Drittländer mit hohem Risiko bei der Beseitigung der strategischen Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt haben. Die Kommission sollte bei ihren Bewertungen neuen Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards wie etwa der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF) Rechnung tragen.
- (3) Angesichts der hochgradigen Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des hohen Volumens grenzüberschreitender Transaktionen in die und aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung gilt daher jedes von einem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehende Risiko für das internationale Finanzsystem auch als Risiko für das Finanzsystem der Union.

⁸ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1).

- (4) Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 hat die Kommission nach den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien die aktuellen verfügbaren Informationen berücksichtigt, insbesondere die jüngsten Öffentlichen Bekanntgaben der FATF, das FATF-Dokument „Improving Global AML/CFT Compliance: Ongoing Process Statement“ sowie die Berichte der FATF-Gruppe „Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit“ über die von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken.
- (5) Im Oktober 2019 ermittelte die FATF die Mongolei als Land mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu deren Behebung die Mongolei mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitete. Aufgrund dessen und der neuesten einschlägigen Informationen gelangte die Kommission in ihrer Bewertung vom Mai 2020 zu dem Schluss, dass die Mongolei als Drittland betrachtet werden sollte, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die nach den Kriterien des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Außerdem wurde zur Kenntnis genommen, dass sich die Mongolei auf hoher politischer Ebene schriftlich dazu verpflichtet hat, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet hat.
- (6) Es ist von größter Bedeutung, dass die Kommission Drittländer fortlaufend einem Monitoring unterzieht und bewertet, wie sich deren rechtlicher und institutioneller Rahmen, die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden und die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickeln, um den Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 auf dem neuesten Stand zu halten.
- (7) Die FATF begrüßte die erheblichen Fortschritte, die die Mongolei bei der Verbesserung ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt hat, und stellte fest, dass das Land einen Rechts- und Regulierungsrahmen geschaffen hat, der die in seinem Aktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel erfüllt. Das Land unterliegt daher nicht mehr der laufenden globalen Überprüfung der Einhaltung der Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die FATF. Das Land wird weiterhin mit den FATF-ähnlichen regionalen Gremien zusammenarbeiten, um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern.
- (8) Die Kommission hat die Informationen über die Fortschritte der Mongolei bei der Behebung strategischer Mängel bewertet.
- (9) Dabei ist sie auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu dem Schluss gekommen, dass die Mongolei in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine strategischen Mängel mehr aufweist. Die Mongolei hat die Wirksamkeit ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert und damit zusammenhängende technische Mängel behoben, um die in ihrem Aktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel zu erfüllen. Diese Maßnahmen sind umfassend genug und erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen dafür, dass die nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgestellten strategischen Mängel als angegangen betrachtet werden können.
- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 wird in der Tabelle unter Punkt „I. Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben“ folgende Zeile gestrichen:

10	Mongolei
----	----------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.12.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*